

# Satzung des Niedersächsischen Dachverbands der Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien

Beschlussfassung 14.12.2024



## Präambel

Wir, die Mitglieder des Niedersächsischen Dachverbands der Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien (NDJ), vereinen uns in dem festen Glauben an die aktive Teilhabe junger Menschen an gesellschaftlichen Prozessen und die Förderung einer lebendigen Demokratie. Unsere Grundprinzipien gründen auf dem Respekt vor den Rechten und Meinungen aller jungen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status.

Wir bekennen uns zu dem Ziel, die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen innerhalb kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien zu fördern und sie zu befähigen, ihre Interessen und Anliegen eigenständig zu vertreten. Dabei setzen wir uns aktiv für eine vielfältige und inklusive Gesellschaft ein, in der jede Stimme gehört und geschätzt wird.

Unser Handeln ist geprägt von Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit. Wir streben danach, die Jugendbeteiligung in Niedersachsen auf eine neue Ebene zu heben und jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, die Prozesse der Demokratie praxisnah zu erleben und mitzugestalten.

In diesem Sinne setzen wir uns für die politische Bildung der Jugend ein und fördern die Entwicklung von Kompetenzen zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft. Wir streben eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Akteuren im Bereich der Jugendhilfe und Politik an und vertreten die Interessen der niedersächsischen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien auf Regional-, Landes- und Bundesebene.

Wir bekennen uns zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, zu den Werten der Offenheit, Toleranz und Vielfalt und treten entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung und Ausgrenzung ein. Unser Ziel ist es, eine lebendige und inklusive Jugendbeteiligungskultur zu schaffen, in der jeder junge Mensch die Chance erhält, sich frei zu entfalten und seine Perspektive in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

*Es wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Niedersächsischer Dachverband der Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien“ (kurz „NDJ“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 24 AO, insbesondere die Förderung der Selbstorganisation von jungen Menschen innerhalb von kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien. Er setzt sich vor allem für die politische Bildung der Jugend sowie die Demokratiebildung ein. Dies verwirklicht er insbesondere durch die in § 3 beschriebenen Ziele.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Ziele**

- (1) Ziel ist insbesondere die parteineutrale Stärkung der Jugendbeteiligung in Niedersachsen, sodass Jugendliche praxisnah demokratische Prozesse und Strukturen erleben können.
- (2) Bereits gegründete Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien sollen durch den Verein in seiner Vernetzungsfunktion unterstützt werden, insbesondere durch ständigen Erfahrungsaustausch und Fortbildungen zu Themen wie:
  - a) Demokratie
  - b) Antirassismus und Umgang mit extremistischen politischen Meinungen
  - c) Integration
  - d) Inklusion
  - e) Diversität
  - f) Nachwuchsgewinnung
  - g) Organisation von Wahlen
  - h) Strukturarbeit
  - i) Haushaltspolitik
  - j) Kommunale Entscheidungswege.

Dies kann im Rahmen von regelmäßigen Vernetzungstreffen des Vereins aber auch kleineren Veranstaltungen im analogen sowie digitalen Raum stattfinden.

- (3) Der Verein steht den Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien zudem als Kooperationspartner für eigene Veranstaltungen zu Themen, wie in § 3, Absatz 2 aufgelistet, zur Verfügung. Diese Kooperation kann sich durch finanzielle sowie organisatorische Unterstützung oder durch eine inhaltliche Zusammenarbeit ausdrücken.
- (4) Der Verein vertritt die Interessen der niedersächsischen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien in der Öffentlichkeit und gegenüber der Landespolitik.
- (5) Der Verein unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Gründung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien in ihrer Kommune durch auf sie zugeschnittene Angebote. Diese

können unter anderem das Bereitstellen von Informationsmaterial und Vorlagen zur Gründung, die Beratung beim Gründungsprozess sowie Angebote zur Moderation zwischen verschiedenen Interessengruppen in den Kommunen umfassen.

- (6) Der Verein fördert und fordert eine flächendeckende und wirksame Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, indem er junge Menschen, die Verwaltung und politische Entscheidungsträger über kommunale Beteiligungswege aufklärt und zusammenbringt.
- (7) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Gremien im Bereich der Jugendhilfe und Politik auf Landesebene an, um seine in § 3 Absatz 1-6 aufgeführten Ziele zu verwirklichen.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Der Verein kann Mitarbeitende einstellen sowie externe Helfende engagieren.

#### **§ 5 Anschluss von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien an den NDJ**

- (1) Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien der niedersächsischen Kommunen können sich dem NDJ anschließen, indem sie ihren Willen hierzu schriftlich erklären und die Mitgliederversammlung den Antrag mit einfacher Mehrheit annimmt. Der Vorstand kann über einen Antrag vorläufig entscheiden, bis die Mitgliederversammlung darüber abgestimmt hat.
- (2) Der Anschluss gilt bis auf Widerruf gemäß § 6.
- (3) Kinder und Jugendbeteiligungsgremien im Sinne dieser Satzung sind Gremien, die vom Vorstand als solche klassifiziert werden. Die Mitgliederversammlung hat das Recht die Entscheidung des Vorstandes zu überstimmen.

#### **§ 6 Lösen von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien aus dem NDJ**

- (1) Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien können sich vom NDJ zum Ende des Geschäftsjahres lösen, indem sie ihr Ablösen dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären.
- (2) Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien lösen sich aus dem NDJ durch ihre Auflösung eigenständig ab, nicht jedoch durch Neuorganisation, personelle Neuzusammensetzung oder anderweitige Neukonstituierung. Ihre delegierten Mitglieder verlieren ihren Mitgliedsstatus, sofern sie nicht in Textform ihren Willen bekunden, fortan als sonstige Mitglieder Teil des Vereins zu sein.

## **§ 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (3) Delegiertes Mitglied des Vereins kann grundsätzlich werden, wer Mitglied eines dem NDJ angeschlossenen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremiums ist und von diesem gem. § 11 Abs. 1 dorthin entsandt wird.
- (4) Sonstiges Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (5) Voraussetzung für eine sonstige Mitgliedschaft im Verein ist eine Verbindung zu einem Jugendbeteiligungsgremium oder einer Initiative zu Gründung eines solchen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine Einwilligung der Datenschutzerklärung voraus.
- (7) Im Falle der Minderjährigkeit des Mitglieds ist eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Mitteilung oder dem Antrag beizufügen.
- (8) Juristische Personen können als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden.

## **§ 8 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Delegierte Mitglieder werden durch Mitteilung des Kinder- und Jugendbeteiligungsgremiums in Textform an den Vorstand zum Mitglied des NDJ, sofern sie dem zuvor zugestimmt haben. Die Zustimmung in Form eines Mitgliedsantrages ist der Mitteilung beizufügen.
- (2) Sonstige Mitglieder werden durch schriftlichen Antrag (Mitgliedsantrag) an den Vorstand und dessen Annahme Mitglied. Die Ablehnung ist durch den Vorstand in Textform zu begründen. Auf Wunsch des abgelehnten Bewerbers hat die Mitgliederversammlung über die Ablehnung zu entscheiden. Der Beschluss des Vorstands kann bei der nächsten Mitgliederversammlung revidiert werden.
- (3) Weitere Kriterien für den Beginn einer Mitgliedschaft im Dachverband werden im § 1 "Kriterien zum Beginn einer Mitgliedschaft" der Allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern wird auf schriftlichen Antrag vorläufig durch den Vorstand genehmigt und durch die nächste Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über alle Mitgliedsanträge zu informieren.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei einer natürlichen Person mit dem Austritt oder Tod,
  - b) bei einer juristischen Person, wenn diese nicht mehr besteht und es keinen Rechtsnachfolger gibt.
  - c) Bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorstand kann Mitgliedern bei vereinschädigendem Verhalten vorläufig die Mitgliedsrechte und -Pflichten pausieren. Das betroffene Mitglied hat ein Recht zur Anhörung vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Austritt eines sonstigen Mitglieds kann zum Ende des darauffolgenden Quartals durch schriftlichen Antrag erfolgen.
- (3) Der Austritt eines delegierten Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

- (4) Wenn ein delegiertes Mitglied von seinem Kinder- und Jugendbeteiligungsgremium abberufen wird, oder sich dieses vom NDJ ablöst, und das delegierte Mitglied seinen Willen dazu in Textform erklärt, wird das Mitglied zu einem sonstigen Mitglied.

### **§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied soll die Ziele des Vereins aktiv fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie haben Anspruch auf Einsicht in die Buchführung.
- (3) Mit Beginn des 29. Lebensjahres werden Mitglieder zu stillen Mitgliedern. Stille Mitglieder verwirken ihr Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht für sämtliche Ämter mit Ausnahme der Kassenprüfung und des Vertrauensrats.

### **§ 11 Pflichten und Rechte der angeschlossenen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien**

- (1) Angeschlossene Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien haben aus ihrer Mitte zwei Mitglieder zu entsenden. Wird ein delegiertes Mitglied zum Vorstandsmitglied des Vereins gewählt, so hat das entsprechende Kinder- und Jugendbeteiligungsgremium für die Dauer der Amtszeit des Vorstandmitgliedes ein weiteres Mitglied innerhalb von einem Monat zu entsenden. Im Fall des § 9 Abs. 1 a, b, c und Abs. 3 hat das Kinder- und Jugendbeteiligungsgremium binnen eines Monats ein neues Mitglied zu entsenden.
- (2) Die sonstigen Pflichten und Rechte bestimmen sich nach § 10.

### **§ 12 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Einnahmen an Veranstaltungen, durch Zuwendungen von juristischen und natürlichen Personen sowie durch Fördergelder aufgebracht.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden von delegierten Mitgliedern nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung muss bei Bedarf eine Beitragsordnung beschließen.

### **§ 13 Organe des Vereins**

- (1) Ständige Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Nicht ständige Organe sind Ausschüsse, die Mitglieder des Vereins zu bestimmten Themen und Themengebieten gründen können.
- (3) Genaueres regelt § 17.
- (4) Weitere Vereinsorgane werden in den bestehenden Geschäftsordnungen geregelt.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Zudem kann sie einberufen werden, sofern der Vorstand die Notwendigkeit feststellt, oder wenn
  - a) mindestens 10 Prozent der delegierten Mitglieder
  - b) mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder

- eine solche Versammlung begründet beim Vorstand in Textform beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden delegierten Mitglieder verlangt wird.
  - (3) Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid (ein Teil der Mitglieder wird per Videokonferenz zugeschaltet) oder rein virtuell (alle Mitglieder wählen sich in eine Videokonferenz ein) durchgeführt werden.
  - (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Falls die Mitgliederversammlung in digitaler Form abgehalten wird, müssen etwaige Zugangsdaten nicht zwingend Teil der Einladung sein.
  - (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
    - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Finanzausschusses sein darf, und der Regionalkoordinatoren
    - c) Inhaltliche Ausrichtung des Vereins
    - d) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen
    - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
    - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
    - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - (6) Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung abgestimmt werden sollen, sind dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform vorzulegen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
  - (7) Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins oder Abwahlen von Amtsträgern zum Gegenstand haben, müssen eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
  - (8) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Finanzvorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
  - (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden delegierten Mitglieder. Die Satzung oder ein einfacher Mehrheitsbeschluss der delegierten Mitglieder kann das Stimmrecht für einzelne Beschlüsse auch auf sonstige Mitglieder ausdehnen. Bei Wahlen, die die Besetzung von Ämtern betreffen, sind sowohl delegierte als auch sonstige Mitglieder stimmberechtigt. Die

Wahlen sind generell geheim durchzuführen. Abstimmungen sind dann geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (10) Die delegierten Mitglieder eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgremiums können sich für eine Mitgliederversammlung untereinander ihr Stimmrecht übertragen. Sollten beide verhindert sein, so kann das Kinder- und Jugendbeteiligungsgremium ersatzweise ein anderes seiner Mitglieder zu dieser Sitzung entsenden.
- (11) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung des Vereins betreffen, benötigen eine Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern bekanntzugeben.

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht neben den zwei Vorstandsvorsitzenden aus dem Finanzvorstand (Kassenwart), dem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren Beisitzern. Alle Vorstände haben Stimmrecht wie delegierte Mitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsvorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch die Vorstandsvorsitzenden vertreten. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Verein nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind, haben sie die Zustimmung des Vorstandes im Sinne eines Vorstandsbeschlusses einzuholen. Diese sind bei der nächsten Mitgliederversammlung gesammelt vorzulegen.
- (3) Die Vorstandsvorsitzenden übernehmen repräsentative Aufgaben nach innen und nach außen sowie die ihnen durch die Satzung zugewiesenen Kompetenzen. Die Vorstandsvorsitzenden können Teile ihrer Kompetenzen an andere übertragen. Sie leiten die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Finanzvorstand obliegt die Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten, die die Finanzen des Vereins betreffen, sofern er von der Mitgliederversammlung oder durch den übrigen Vorstand dazu beauftragt wurde. Unterstützt wird er vom Finanzausschuss, dem er vorsitzt.
- (5) Der Schriftführer ist insbesondere für die Organisation der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er unterstützt die Vorstandsvorsitzenden bei organisatorischen Aufgaben und ist für die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zu Vorstandssitzungen ist spätestens am dritten der Sitzung vorausgehenden Tag in Textform zu laden.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die Mitglieder sind spätestens binnen einer Woche über das Beschlussprotokoll, sowie die einzelnen Beschlüsse zu informieren.
- (12) Alle Vorstände werden aus der Mitte der Mitglieder auf eigene Kandidatur hin gewählt.
- (13) Die Mitgliederversammlung wählt alle Vorstandsmitglieder in einzelnen Wahlgängen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Bei einem

Gleichstand der Stimmen kommt es zu einer Stichwahl, in der ebenfalls die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (8) Über die Abwahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Das betroffene Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt. Ein neuer Vorstand ist in derselben Sitzung zu wählen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Aufschub der Vorstandswahl stimmt. Ein neuer Vorstand muss so schnell wie möglich nach der Abwahl des alten Vorstands gewählt werden.
- (9) Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Wahl und endet nach zwei Jahren. Bis zur Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die alten kommissarisch im Amt, es sei denn, sie wurden gemäß § 15 Absatz 10 abgewählt.
- (10) Auf eigenen Willen kann das Amt des Vorstandes auch während der Amtszeit niedergelegt werden. Ausschließlich das freiwerdende Amt wird durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt am Tag nach der Wahl und endet mit der regulären Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Dies gilt nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder geschlossen ihr Amt niederlegen.
- (11) Die Amtszeit wird ebenso durch Ausscheiden aus dem Verein beendet.

## **§ 16 Ausschüsse**

- (1) Auf Beschluss eines der ständigen Organe des Vereins können sich Mitglieder in Ausschüssen zur inhaltlichen Arbeit zusammenfinden.
- (2) Die Ausschüsse berichten den Organen des Vereins.
- (3) In den Ausschüssen können sich alle Vereinsmitglieder, sowie, auf Wunsch des Ausschusses, externe Personen beteiligen. Diese sind dem Vorstand mitzuteilen. Er kann mit einfacher Mehrheit gegen die Einbindung von Externen stimmen.
- (4) Es kann zu keiner Zeit mehr als acht Ausschüsse geben.
- (5) Ausschüsse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses selbst aufgelöst werden.
- (6) Der Vorstand ist angehalten, mindestens ein Mitglied zu jedem Treffen der Ausschüsse zu entsenden.
- (7) Der einzige ständige Ausschuss ist der Finanzausschuss.
- (8) Jeder Ausschuss, außer dem Finanzausschuss, wählt einen Sprecher und eine Stellvertretung, welche ihn nach außen vertreten.

## **§17 Finanzausschuss**

- (1) Der Finanzausschuss unterstützt in erster Linie den Finanzvorstand, bei Bedarf den gesamten Vorstand mit Expertise und personellen Ressourcen, welche nur für Finanzaufgaben genutzt werden.
- (2) Auch andere Organe des Vereins können um die Hilfe des Finanzausschusses bitten. Diese wird in Absprache mit dem Finanzvorstand angeboten.

## **§18 Kassenprüfer**

- (3) Der Kassenprüfer prüft die Arbeit des Finanzvorstands und die des Finanzausschusses.

- (4) Er erhält Einsicht in die Buchführung und legt zu jeder Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
- (5) Weitere Regelungen zum Kassenprüfer sind im § 7 "Kassenprüfer" der Allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 19 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich durch erheblich ideelle Unterstützung und Zuwendungen an den Verein auszeichnen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung und eigener Zustimmung als Ehrenmitglied geführt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im rechtlichen Sinne und im Sinne dieser Satzung.
- (3) Ein Ablegen sowie Entziehung des Status durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.

### **§ 20 Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung soll die internen Abläufe des Vereins genauer bestimmen.
- (2) Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung für seine internen Abläufe geben.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hannover.

### **§ 23 Inkrafttreten und Änderung**

Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung des Gründungsprotokolls am 01.09.2024 in Kraft und wurde zuletzt am 14.12.2024 geändert.

Hannover, den 01. September 2024